

Bericht des Gemeinderats zur Kleinen Anfrage Heinrich Ueberwasser zum Gas-Lieferstopp-Schock für betroffene Liegenschaften und insbesondere für ältere Menschen in Riehen

Am 8. Februar 2023 ist dem Gemeinderat folgende Kleine Anfrage eingereicht worden:

«Ich habe zum Thema für die Grundsatzfragen schon eine Interpellation eingereicht und ergänze diese mit folgenden Detailfragen, auf die es letztlich für die Betroffenen ankommt:

Ausgangslage: Gegenwärtig eröffnen die Industriellen Werke Basel (IWB) offenbar einer grösseren Zahl von Menschen, die Grundstücke besitzen, dass ihr Gasanschluss stillgelegt werde. Abgestellt werde das Gas offenbar schon 2025, also in 2 Jahren. Dabei wird auf das Basler Energiegesetz und den dort geforderten Verzicht auf Öl- und Gasheizungen verwiesen. Besonders betroffen sind ältere Menschen, z. B. soweit sie kein genügend hohes Einkommen haben und für die nötigen Investitionen mangels sog. "Tragbarkeit" ihre Hypothek nicht erhöhen dürfen. Ich fragte in der Interpellation: Wieweit sind dem Gemeinderat die Zahl der Betroffenen, die Strassen und die Stilllegungstermine bekannt? Nach welchen Kriterien richten sich diese? Sind diese Kriterien stichhaltig, unumstösslich und verhältnismässig? Wieweit kann und will er sich für die Betroffenen bei den IWB und beim Kanton einsetzen?

Ich ersuche den Gemeinderat in der vorliegenden Eingabe um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemeinderat?

Welche Zuständigkeit hat der Gemeinderat? Welche Möglichkeiten hat der Gemeinderat, sich für die Betroffenen einzusetzen?

2. Zeitraum?

Zum Sachverhalt (Beispiel Moosweg):

Bei bestimmten Betroffenen am Moosweg in Riehen, welchen die Stilllegung für Mai 2025 eröffnet wurde, heisst es auf iw.b.ch "Im kantonalen Energierichtplan ist an dieser Adresse keine Fernwärme vorgesehen. Bei der Erneuerung Ihrer Heizung gelten die Auflagen des Kantons: Energiegesetz. Die IWB bieten mit der Wärmebox eine attraktive Lösung.

Erfahren Sie mehr unter Wärmebox. Neben den Wärmelösungen von IWB können Sie sich an Ihren lokalen Heizungsinstallateur wenden.

Gasanschlüsse in diesem Strassenabschnitt werden im Rahmen koordinierter Bauarbeiten voraussichtlich in den nächsten 4 bis 7 Jahren stillgelegt."



Bei einzelnen Liegenschaften weiter hinten heisst es auf iwb.ch, diese würden «in den nächsten 8 bis 15 Jahren» stillgelegt.

Fragen: Ist das Beispiel Moosweg exemplarisch? Wie sieht es in ganz Riehen aus? Wieweit kann und will sich der Gemeinderat Riehen dafür einsetzen, dass die Frist verlängert und Betroffenen nicht erst 2 Jahre vorher informiert werden bzw. das Vorgehen und die Informationen kundenfreundlicher werden?

3. Nebenaufwand?

Welchen Nebenaufwand neben der Heizung selbst kommt auf die Betroffenen zu, z. B. administrativer Aufwand oder weiterer Aufwand wie Anpassung der Elektroinstallationen über die Heizung hinaus?

4. Ältere Menschen und weitere besonders Betroffene?

Wieweit sind ältere Menschen stärker betroffen, z. B. weil ein Teil der Senioren nur erschwert ihre Liegenschaften neu mit Hypotheken belasten können (sog. "Tragbarkeit") oder weil sie von den ganzen Umtrieben trotz der angebotenen Beratung überfordert sind? Wieweit kann älteren Menschen und anderen besonders Betroffenen mit Rat und Tat zur Seite gestanden werden?

5. Bis vor kurzem neue Gasleitungen?

Wieweit stimmt es, dass bis vor sehr kurzem seitens der IWB für Liegenschaften neue Gasleitungen gelegt und zu neuen Gasinstallationen in Häusern geraten oder diese sogar gefordert wurden?

6. Entschädigungen?

Wer erhält welche Entschädigungen und Beiträge, und wieweit ist hier eine Gleichbehandlung gewährleistet? Sind damit die Förderungen und finanziellen Beiträge beim Umstieg auf klimafreundliche Alternativen gemeint oder ist dies eine eigene Kategorie von Leistungen?

7. Beratung?

Wie hat sich der Gemeinderat ein Bild davon gemacht, ob die Beratung beim bevorstehenden Umstieg auf mögliche Alternativen zum Erdgas die sich stellenden Probleme identifiziert und zu guten Lösungen führt?

8. Industrielle Gasanwendungen?

Gibt es solche in Riehen – und wenn ja, in welchen Branchen – und wie können dort gewerbeverträgliche Lösungen gefunden werden?

9. Wärmeverbund?

Ist angesichts der geschilderten Lage eine Vergrößerung des Gebiets mit dem Wärmeverbund technisch machbar und organisatorisch umsetzbar?

10. Rechtlicher Schutz der Betroffenen?

Wie, bei wem und wie lange können sich Betroffene gegen den Zeitplan der Stilllegung und für Unstimmigkeiten über die Modalitäten wehren?»



Seite 3 Der Gemeinderat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zur Frage 1 betreffend Austausch mit Gemeinderat:

Die Gemeinde steht in einem aktiven Austausch mit den IWB. Sie hat ihre Anliegen konkret und klar formuliert. Insbesondere die Information der Betroffenen wird die Gemeinde zusammen mit dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) und den IWB umsetzen, sobald alle offenen Fragen geklärt sind.

Zur Frage 2 betreffend Zeitraum:

Die IWB haben die kritischen Rückmeldungen aus der Riehener Bevölkerung und die Intervention des Gemeinderats von Riehen sehr ernst genommen. Sie haben gesehen, dass es in Einzelfällen aus finanziellen oder äusseren Umständen schwierig sein kann, innerhalb von zwei Jahren die Heizung zu ersetzen. Darum werden die IWB in Abstimmung mit dem Eigentümer, dem Kanton Basel-Stadt, darauf hinarbeiten, dass mehr Zeit für die persönliche Information der Kundinnen und Kunden als die im IWB-Gesetz enthaltene Mindestfrist von zwei Jahren sichergestellt wird. Begleitend sind gemeinsame Informationsveranstaltungen der Gemeinde, dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) und den IWB geplant. Ebenso wird zusätzliches Informationsmaterial mit ausführlichen Informationen zur Gasstilllegung und zum Ersatz der Heizung zur Verfügung stehen.

Zur Frage 3 betreffend Nebenaufwand:

Dies Frage muss individuell für jede Liegenschaft beantwortet werden und ist von verschiedenen Faktoren wie der künftig eingesetzten Technologie der Heizung oder aber von der bestehenden Hausinstallation abhängig. Der administrative Aufwand ist in den allermeisten Fällen vergleichbar mit dem, der beim normalen Ersatz eines Heizsystems entsteht.

Zur Frage 4 betreffend ältere Menschen und weitere besonders Betroffene:

Kanton, Gemeinde und IWB haben sowohl bezüglich finanzieller Herausforderungen wie auch bezüglich Beratung bereits zahlreiche Massnahmen getroffen: Für finanzielle Entlastung sorgt die im IWB-Gesetz beschlossene Entschädigung für gasbetriebene Geräte und Anlagen, die noch nicht am Ende ihrer Lebensdauer sind. Hinzu kommen finanzielle Beiträge des Kantons beim Umstieg auf klimafreundliche Alternativen sowie die kostenlose Energieberatung des Amtes für Umwelt und Energie. Zudem steht das IWB-Wärme-Team bei konkreten Fragen von Kundinnen und Kunden, die durch die Ankündigung der Gasstilllegung entstehen, zur Verfügung. Die Gemeinde wird wie erwähnt zudem zusammen mit dem AUE und den IWB weitere Informationsformen anbieten.



Seite 4 Zur Frage 5 betreffend Erneuerung von Gasleitungen:

Der Entscheid, welches gesetzlich zulässige Heizungssystem in einer Liegenschaft zum Einsatz kommt, obliegt allein dem Eigentümer. Zusätzliche Forderungen seitens des Kantons, Gemeinde oder Energieversorger gibt es nicht. Auch der Energierichtplan ist ausschliesslich ein behördenverbindliches Instrument.

Bis zur effektiven Stilllegung einer Leitung garantieren die IWB den sicheren Betrieb der Gas-Infrastruktur. Sofern dieser punktuell mit der bestehenden Leitung nicht gewährleistet werden kann, kann es zu einem Ersatz resp. auch zur Installation einer neuen Leitung kommen.

Die IWB sind angehalten, nicht amortisierbare Investitionen zu vermeiden, dies verlangt der Kanton Basel-Stadt als Eigentümer. Gasleitungen der Wärmeversorgung, die das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben, sollen die IWB – wenn immer möglich – nicht mehr ersetzen. Seit Inkrafttreten des Energiegesetzes im Oktober 2017 haben die IWB nicht mehr zur Installation von Gasheizungen geraten oder diese empfohlen. Rechtlich durften die IWB aber den Anschluss an das Gasnetz niemandem verwehren und mussten bei einer Kundenanfrage den Anschluss – trotz alternativer Möglichkeiten – realisieren.

Zur Frage 6 betreffend Entschädigung:

Für finanzielle Entlastung sorgt die im kantonalen Energiegesetz enthaltene Entschädigung für gasbetriebene Geräte und Anlagen, die noch nicht am Ende ihrer Lebensdauer sind. Konkret werden folgende Geräte entschädigt, sofern diese ihre durchschnittliche Lebensdauer noch nicht erreicht haben:

- Gasheizungen
- Gasherde und Gasbacköfen in Privathaushalten
- Gasherde und Gasbacköfen für kommerzielle Anwendungen (z. B. Restaurants)
- Gasbetriebene industrielle und gewerbliche Anlagen

Detailfragen zur Entschädigung werden in der Verordnung zum Energiegesetz geregelt. Diese ist beim Kanton in der Finalisierung.

Zusätzlich zu den Entschädigungen gibt es weiterhin finanzielle Beiträge beim Umstieg auf klimafreundliche Wärmelösungen. Details dazu finden sich auf der Webseite des Amtes für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt (<https://www.aue.bs.ch/energie/foerderbeitraege.html>).

Zur Frage 7 betreffend Beratung:

Individuelle Fragen zu Heizungslösungen kann die gut aufgestellte Branche der Heizungsinstallateure zusammen mit der Eigentümerschaft klären. Auch bietet die persönliche Impulsberatung weitere und kostenlose Möglichkeiten, sich über den bevorstehenden Umstieg der Heizung zu informieren und kundenspezifische Probleme zu identifizieren.



Seite 5

Zur Frage 8 betreffend industrielle Gasanwendungen:

Kunden mit industriellen Anwendungen werden von den IWB persönlich kontaktiert und bei der Suche nach individuellen Lösungen unterstützt.

Zur Frage 9 betreffend Wärmeverbund:

Im Rahmen des kantonalen Energierichtplans wird die Wärmeverbund Riehen AG den Ausbau des Wärmenetzes unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit weiter vorantreiben. Ob darüber hinaus weitere Gebiete mit Unterstützung des Kantons und der Gemeinde erschlossen werden, ist noch offen.

Zur Frage 10 Rechtlicher Schutz der Betroffenen:

Das IWB-Gesetz hält fest, dass die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2037 endet. Zeitliche Ausnahmen kann der Regierungsrat auf Antrag der IWB in Bereichen des Fernwärmeversorgungsgebiets gemäss Energierichtplan vorsehen, falls bis 2037 eine Abgabe von Fernwärme noch nicht möglich ist. Die IWB planen diese tiefgreifende Transformation nicht gegen ihre Kundinnen und Kunden. Sie wollen ihnen ein möglichst gutes und umsetzbares Angebot bieten können, auch in zeitlicher Hinsicht. Die IWB stehen für die Planung im Gespräch mit den Gemeinden und mit dem Kanton. Für verfahrensrechtliche Abläufe bezüglich der Entschädigung (siehe Antwort zu Frage 6) wird die Verordnung zum Energiegesetz Regelungen enthalten, welche in der Finalisierung steht.

Riehen, 29. August 2023

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:

Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

Patrick Breitenstein